



Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] 2018 wird in den Ziffern 1. und 3. bis 6. aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des gegen sie festzusetzenden Kostenerstattungsbetrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

## **Tatbestand**

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, sunnitischen Glaubens und gehört dem Volk der Tadschiken an. Er reiste nach eigenen Angaben am [REDACTED] 2017 auf dem Landweg nach Deutschland ein.

Er stellte am [REDACTED] 2017 einen Asylantrag.

Bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 2017 trug der Kläger im Wesentlichen vor: Vor seiner Ausreise aus Afghanistan habe er in der Stadt Kabul gelebt. Er habe zwölf Jahre lang die Schule besucht und sodann die englische Sprache studiert sowie unterrichtet. Aufgrund dieser Tätigkeit als Lehrer sei er von unbekannt Personen bedroht und verfolgt worden. Er sei aufgefordert worden, sich ihnen anzuschließen. Hierfür sei ihm auch Geld geboten worden. Der Kläger habe abgelehnt. Aufgrund der Bedrohungslage habe der Kläger Afghanistan sodann im [REDACTED] 2015 verlassen. Als er schon in Österreich gewesen sei, hätten die Männer seinen Vater aufgesucht und böse nach ihm gefragt.

Mit Bescheid vom [REDACTED] 2018 erkannte das Bundesamt dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Ziffer 1). Zugleich lehnte es den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Ziffer 2), erkannte den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bis 7 Satz 1 AufenthG nicht gegeben sind (Ziffer 4). Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde die Abschiebung nach Afghanistan oder einen anderen aufnahmebereiten Staat angedroht (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf fünf Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6).

Hiergegen hat der Kläger am [REDACTED] 2018 Klage erhoben, zu deren Begründung er seinen Vortrag im Verwaltungsverfahren ergänzt und vertieft.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom [REDACTED] 2018 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, dem Kläger subsidiären Schutz zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass in der Person des Klägers ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG hinsichtlich des Staates Afghanistan besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde sowie auf die Erkenntnismittel gemäß der übersandten Erkenntnismittelliste Afghanistan Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Der Bescheid des Bundesamts vom [REDACTED] 2018 ist – soweit er hier in Streit steht – rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Dieser hat einen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten, ihm auf Grundlage von § 3 Abs. 4 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Seiner Entscheidung hat das Gericht bei der vorliegenden Streitigkeit nach dem Asylgesetz die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zugrunde gelegt (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

a. Rechtsgrundlage für die begehrte Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 1 AsylG. Danach wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Ausschlussvoraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 AufenthG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Verfolgungsgründe) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet (§ 3b Abs. 1 Nr. 4, 2. Halbsatz AsylG). Zudem kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4, 4. Halbsatz AsylG auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Eine Verfolgung in diesem Sinne kann nach § 3c AsylG ausgehen von 1. dem Staat, 2. Parteien und Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, oder 3. von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht. Dabei gehören zu den verfolgungsmächtigen nichtstaatlichen Akteuren nach dem Wortlaut und dem Sinn und Zweck der Regelung auch Einzelpersonen (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2006 - 1 C 15.05 -, BVerwGE 126, 243, 251).

In § 3a Abs. 1 AsylG werden Handlungen, die als Verfolgung gelten, definiert. Abs. 2 enthält eine beispielhafte Aufzählung derartiger Handlungen. Gemäß § 3a Abs. 3 AsylG muss eine Verknüpfung zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Gründen und den in § 3a AsylG als Verfolgung eingestuften Handlungen bestehen. Die Verfolgungsgründe selbst werden in § 3b AsylG näher definiert, wobei Abs. 2 bestimmt, dass bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, unerheblich ist, ob der Ausländer tatsächlich die Verfolgungsmerkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteile vom 7. September 2010 - 10 C 11.09 - sowie vom 27. April 2010 - 10 C 4.09 - und - 10 C 5.09 -, jeweils zitiert nach juris).

b. Ausgehend von diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft zu.

Zur Überzeugung des Gerichts steht fest, dass der Kläger in Afghanistan mehrere Jahre lang im Auftrag des dortigen ██████████ – mithin im afghanischen Staatsdienst – als Englischlehrer gearbeitet hat und aufgrund dieser beruflichen Tätigkeit schließlich in den Fokus einer regierungsfeindlichen Gruppierung geraten ist. Dies hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom ██████████ 2023 nachvollziehbar und glaubhaft geschildert. Die Einzelrichterin hatte bei der informatorischen Befragung des Klägers in der mündlichen Verhandlung zu keinem Zeitpunkt den Eindruck, der Kläger könnte über Ereignisse sprechen, die er selbst tatsächlich nicht erlebt hat. Der Kläger vermochte vielmehr die Fragen der Einzelrichterin spontan und ohne Zögern zu beantworten. Hierbei zeigten sich keine Widersprüchlichkeiten; dies gilt auch im Vergleich zu den Erklärungen, die der Kläger im Rahmen seiner persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt gemacht hatte. Hinzu kommt, dass der Kläger von sich aus Wissenslücken einräumte (so hinsichtlich der Frage, zu welcher konkreten Gruppierung die ihn verfolgenden Personen gehört hätten) und überdies auch ohne Zögern für ihn ungünstige Angaben machte (so zu der finanziellen Situation seiner Eltern in Kabul, zu denen er weiterhin in Kontakt steht). Schließlich hat der Kläger im Verlauf des Asylverfahrens umfangreiche Unterlagen vorgelegt, die seine eigene berufliche Ausbildung zum Englischlehrer dokumentieren.

Im Weiteren ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut von Verfolgung betroffen sein wird. Nach den vorliegenden Erkenntnismitteln werden u.a. ehemalige Regierungsbe-

amate und Personen, die die Regierung unterstützten oder als deren Unterstützer betrachtet werden, (jedenfalls) seit der Machtübernahme der Taliban von diesen verfolgt und sind deshalb speziell gefährdet. In diesem Zusammenhang wird von zahlreichen willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen, Misshandlungen sowie Folter bis hin zu Tötungen berichtet. Betroffen hiervon sind nicht nur hochrangige Beamte, sondern auch Fahrer, Leibwächter oder Angehörige von Milizen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, vom 2. November 2022, S. 16 f., 18 f.). Aufgrund der mehrjährigen Tätigkeit des Klägers für das afghanische Bildungsministerium ist die Einzelrichterin zudem davon überzeugt, dass die Taliban bei einer Rückkehr des Klägers nach Afghanistan ohne Probleme dessen frühere berufliche Tätigkeit in Erfahrung bringen könnten. Denn seit ihrer Machtübernahme in Afghanistan haben die Taliban freien Zugang zu den seinerzeit beim Bildungsministerium geführten Personalakten. Aufgrund seiner früheren beruflichen Tätigkeit sowie seiner Weigerung, sich für regierungsfeindliche Aktionen zur Verfügung zu stellen, sowie schließlich aufgrund seines nunmehr fast achtjährigen Aufenthalts im westlichen Ausland ist für den Kläger somit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für die Annahme einer erneuten Verfolgung gegeben.

Diese Verfolgung stellt sich auch als politisch dar. Aus den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln ergibt sich nämlich, dass Lehrkräfte und Bildungseinrichtungen bereits vor der Machtübernahme der Taliban immer wieder zu gezielten Angriffen der Taliban wurden. So registrierte UNAMA im Jahr 2020 62 Vorfälle, die den Zugang von Kindern zu Bildung beeinträchtigten. Schulen und Madrasas wurden beschädigt, Bildungspersonal und Schüler getötet, verletzt oder entführt. Zudem gab es Drohungen gegen Lehrkräfte. Die meisten Vorfälle ereigneten sich in den östlichen, nordöstlichen und nördlichen Regionen. UNAMA zeigte sich besorgt darüber, dass die regierungsfeindlichen Gruppierungen weiterhin direkte Angriffe auf Bildungseinrichtungen und -personal verübten (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe vom 31. Oktober 2021: „Afghanistan: Gefährdungsprofile“, S. 15). Hieraus wird erkennbar, dass die Taliban Lehrern immer wieder das Merkmal der politischen Gegnerschaft zu den Zielen der Taliban zuschreiben. Dies ist hier im Falle des Klägers besonders wahrscheinlich, da der Kläger als Lehrer für die englische Sprache tätig war, mithin die „Sprache der Ungläubigen“ lehrte.

Die dem Kläger drohende Verfolgung bei einer Rückkehr nach Afghanistan geht auch von einem Verfolger im Sinne des § 3c AsylG aus.

Zudem besteht für den Kläger nach der Machtübernahme der Taliban keine inländische Fluchtalternative im Sinne von § 3e AsylG (mehr).

c. Im Ergebnis ist daher der mit der Klage angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom [REDACTED] 2018 in Ziffer 1. aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

2. Darüber hinaus unterliegt der Bescheid vom [REDACTED] 2018 in den Ziffern 3. bis 6. der Aufhebung. Der Bescheid ist auch insoweit rechtswidrig und rechtsverletzend (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

In den Ziffern 3. und 4. versagte das Bundesamt die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus sowie die Feststellung nationaler Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG. Diesbezüglich ist bereits deshalb eine Aufhebung geboten, weil die Voraussetzungen für die Zuerkennung der insoweit vorrangigen Flüchtlingseigen-

schaft erfüllt sind. Damit werden die Ziffern 3. und 4. des angefochtenen Bescheides gegenstandslos (vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Juni 2002 - 1 C 17.01 -, BVerwGE 116, 326, und vom 28. April 1998 - 9 C 1.97 -, BVerwGE 106, 339).

Die in Ziffer 5. ergangene Abschiebungsandrohung ist ebenfalls aufzuheben, weil die Voraussetzungen für ihren Erlass nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG infolge der Bejahung der Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung bereits dem Grunde nach nicht vorliegen. Gleiches gilt für die Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6.).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

## **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,  
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder  
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Für die Einleitung und die Durchführung des Rechtsmittelverfahrens besteht ein Vertretungszwang nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 VwGO.

■■■■■■■■■■

(q.e.s.)